

Stellplatzsatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) in ihrer Sitzung am 3. April 2003 folgende Stellplatzsatzung beschlossen:

§ 1 (Stellplatzpflicht)

(1) Für das gesamte Gebiet der Gemeinde Willingen (Upland) wird bestimmt, dass bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Garagen oder Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen und Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen und Stellplätze).

§ 2 (Beschaffenheit)

Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Sie sind verkehrssicher anzulegen, ausreichend zu befestigen und zu markieren. Bei der Anlage der Stellplätze ist dafür zu sorgen, dass Oberflächenwasser ordnungsgemäß abgeleitet wird bzw. auf dem Baugrundstück versickern kann.

§ 3 (Größe)

Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO).

§ 4 (Zahl)

(1) Die Zahl der nach § 1 herzustellenden Garagen und Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen und Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

- (3) Für Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 (Standort)

Garagen und Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 6 (Ablösung)

- (1) Die Herstellungspflicht für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen (Upland).
- (3) Die Höhe der Ablösungsbeträge werden wie folgt festgesetzt:

Ablösebetrag für

Zone 1:

OT Willingen Lt. Planskizze eingerahmter Bereich 6.000,00 €

Zone 2:

OT Willingen mit Ausnahme des Bereichs der Zone 1, OT Stryck 3.000,00 €

Zone 3:

OT Usseln 2.500,00 €

Zone 4:

OT Schwalefeld 2.400,00 €

Zone 5:

OT Bömighausen, Eimelrod und Rattlar 2.000,00 €

Zone 6:

OT Hemmighausen, Neerdar und Wellinghausen 1.900,00 €

(4) Die Anlage II (Planskizze) ist Bestandteil dieser Satzung. Die Einbeziehung des gestrichelten Bereichs (Bahnhofsgelände) in die Gebietszone 1 erfolgt erst nach Entwidmung des Geländes.

§7 (Ordnungswidrigkeiten)

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen

- § 1 Abs. 1 bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- § 1 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Gemeindevorstand.

§ 8 (Inkrafttreten)

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Stellplatzsatzung außer Kraft.

(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Willingen (Upland), den 07. April 2003

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingen (Upland)

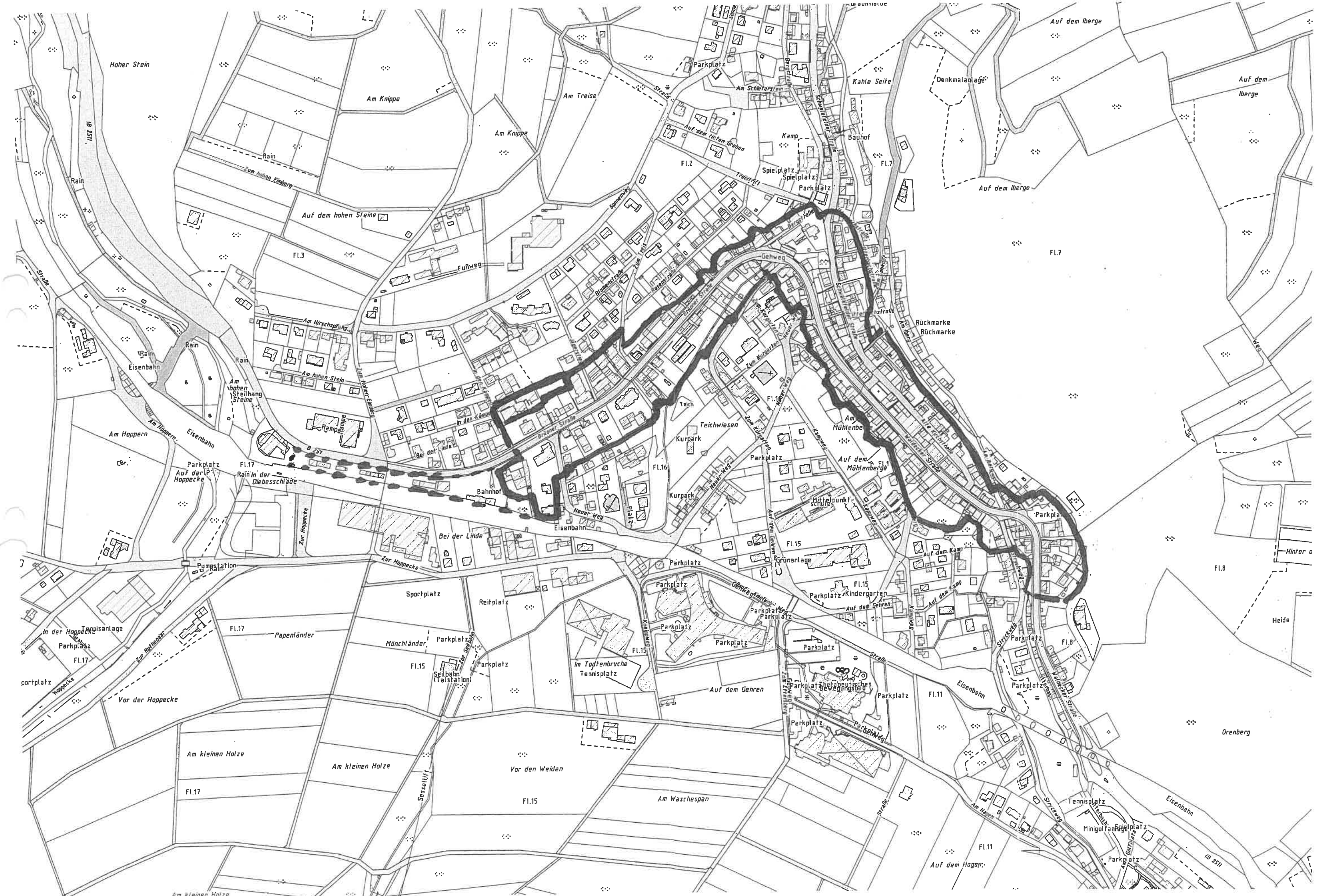
gez. Hubert Bechstein, Bürgermeister

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Willingen (Upland)

Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrquelle	Zahl der Stellplätze neu
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser	1,5 Stpl. je Wohnung, mind. 2 Stpl.
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude ab 2 Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und Freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, mind. 2 Stpl.
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, mind. 3 Stpl.
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheim	1 Stpl. je 8 Betten mind. 3 Stpl.
1.7	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 6 Betten, mind. 3 Stpl.
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher-/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, mind. 3 Stpl.
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche , mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte bis 800 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stpl. je 10 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandels- betriebe und Einkaufszentren ab 800 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30m ² Verkaufsnutzfläche, mind. 3 Stpl.
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher-/innenplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 12 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 20 m ²) Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.9	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote

5.11	Vereinshäuser und –anlagen soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 m ²
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 10 m ² Nutzfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielkasinos, Automatenhallen	1 Stpl. je 5 m ² Nutzfläche (siehe Ziff. 11.1)
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
6.4	Außensitzplätze zu 6.1 – 6.3	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche (bis 20 m ²) Nutzfläche ist der Nachweis eines Stpl. bzw. dessen Ablösung nicht erforderlich
6.5	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 3 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler(innen)
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je Gruppenraum, mind. 2 Stpl.
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, mind. 2 Stpl.
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeug Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz
9.7	Spiel- und Automatenhalle	siehe Ziff. 6.2
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche mind. 10 Stpl.
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 200 m ² Nutzfläche
11	Anwendungsbestimmungen	
11.1	Bei der Berechnung der Spielhallennutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277)	
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277)	
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend	
11.4	Zu Pkt. 6.1 Bei der Ermittlung der Nutzfläche ist auf die Hauptnutzfläche i.S.d. DIN 277 abzustellen.	



Stellplatzsatzung

Aufgrund des § 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) in ihrer Sitzung am 05.09.2019 folgenden

1. Nachtrag zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Willingen (Upland) vom 07.04.2003

beschlossen:

Artikel 1

§ 1 (Stellplatzpflicht) erhält folgende Fassung:

- 1) Für das gesamte Gebiet der Gemeinde Willingen (Upland) wird bestimmt, dass bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO wird ausgeschlossen.

- 2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

Artikel 2

§ 2 (Beschaffenheit) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

Artikel 3

§ 3 (Größe) erhält folgende Fassung:

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO, vom 17.11.2014, GVBl. I S. 286).

Artikel 4

§ 4 (Zahl) Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Zahl der nach § 1 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf.

Artikel 5

§ 5 (Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder) wird neu eingefügt:

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

Artikel 6

§ 5 (Standort) ist jetzt § 6 und erhält folgende Fassung

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

Artikel 7

§ 6 (Ablösung) ist jetzt § 7
§ 7 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 1 dieser Satzung kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

Artikel 8

§ 7 (Ordnungswidrigkeiten) ist jetzt § 8
§ 8 Abs. 1 und 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
- § 2 Abs. 1 bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G. vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Artikel 9

§ 8 (Inkrafttreten) ist jetzt § 9

Artikel 10

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Willingen (Upland), den 18.09.2019

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingen (Upland)


Thomas Trachte
(Bürgermeister)

